


Gericht:	OVG Münster
Aktenzeichen:	13 B 398/20.NE
Dokumenttyp:	Rechtsprechung
Quelle:	 Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
Fundstelle:	MietRB 2020, 136
Normen:	§ 28 IfSG, § 32 IfSG, Art 12 GG, Art 14 GG
Zitiervorschlag:	MietRB 2020, 136

Titelzeile

Coronabedingte Betriebsuntersagung: Kein vorläufiger Rechtsschutz in NRW

Leitsatz

Die flächendeckende Betriebsuntersagung von Verkaufsstellen des Einzelhandels kann voraussichtlich auf §§ 32 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 IfSG gestützt werden. Sie verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Das Problem In Nordrhein-Westfalen gilt seit dem 22.3.2020 die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), welche in § 5 Abs. 4 S. 1 u.a. die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels (befristet) untersagt. Ausgenommen sind verschiedene Branchen, insbesondere des Lebensmittelhandels. Der Inhaber eines Warenlokals mit diversen Haushalts- und Geschenkartikeln stellt Antrag auf Normenkontrollantrag und beantragt zugleich eine einstweilige Anordnung auf vorläufige Aussetzung des Vollzugs von § 5 Abs. 4 S. 1 CoronaSchVO.

Entscheidung des Gerichts Der OVG weist den Antrag auf einstweilige Anordnung zurück. Denn der in der Hauptsache anhängige Normenkontrollantrag bleibe bei der wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidung nur summarischen Prüfung voraussichtlich ohne Erfolg: Rechtsgrundlage für § 5 Abs. 4 S. 1 CoronaSchVO sei § 32 S. 1 u. S. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG). Danach würden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Ein Verstoß der Verordnungsermächtigung gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot liege nicht vor. Die Regelung sei zu Recht als offene Generalklausel ausgestaltet, um ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen zu eröffnen. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass sich die Fülle der Schutzmaßnahmen, die bei einem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen könnten, nicht von vornherein übersehen ließe.

§ 5 Abs. 4 S. 1 CoronaSchVO sei auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung übertragbarer Erkrankungen könnten grundsätzlich nicht nur gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern getroffen werden, sondern auch gegenüber Dritten. Dass es sich bei COVID-19 um eine übertragbare Krankheit i.S.d. § 2 Nr. 3 IfSG handle, unterliege keinem Zweifel. Betriebsuntersagungen könnten auch eine Schutzmaßnahme i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 IfSG darstellen.

Die Betriebsuntersagungen seien auch verhältnismäßig. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts drohe angesichts des hochdynamischen, exponentiell verlaufenden Infektionsgeschehens mit teils schweren Krankheitsfällen in absehbarer Zeit ohne wirksame Gegenmaßnahmen eine Überlastung des Gesundheitswesens. Der mit § 5 Abs. 4 S. 1 CoronaSchVO bezweckte Erhalt der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens und insbesondere der Krankenhäuser zur Behandlung schwer- und schwerverkrankter Menschen stelle ein überragendes Gemeinwohlinteresse dar. Die Einschätzung des Verordnungsgebers, dass sich die grundsätzliche Untersagung von Betrieben des Einzelhandels bei der gegenwärtigen Erkenntnislage als geeignet und erforderlich zur Zweckerreichung erweise, sei nicht zu beanstanden. Die Grundannahme, dass durch eine weitgehende Reduzierung persönlicher menschlicher Kontakte die Ausbreitung des sich im Wege einer Tröpfcheninfektion besonders leicht von Mensch zu Mensch übertragbaren Coronavirus verlangsamt und die Infektionsdynamik verzögert würde, stütze sich auf einschlägige fachwissenschaftliche Erkenntnisse. Für ihre Tragfähigkeit sprächen auch die Ergebnisse, die andere Staaten mit kontaktreduzierenden Maßnahmen erreicht hätten. Zu solchen Kontakten komme es unter anderem dann, wenn eine Vielzahl von Menschen ihren Besorgungen aller Art nachgeht und es deshalb etwa zu häufig wechselnden Begegnungen in den Ladengeschäften kommt. Die Schließung von Einzelhandelsgeschäften (und in deren Folge mittelbar insbesondere auch die Leerung der Innenstädte) erscheine daher grundsätzlich geeignet, die Entstehung von Infektionsketten zu vermeiden. Annähernd vergleichbar effektive Handlungsalternativen zu einer strikten Minimierung der Kontakte drängten sich jedenfalls derzeit nicht auf.

Konsequenzen für die Praxis Es war nicht damit zu rechnen, dass die nordrhein-westfälischen Regelungen über die Betriebsuntersagungen im Eilverfahren gekippt werden. Entsprechendes gilt für die Regelungen in den anderen Bundesländern.

Beraterhinweis Mögen die Betriebsuntersagungen auch rechtmäßig sein, so stellt sich doch die Frage nach Entschädigungen der betroffenen Betriebsinhaber. In Betracht kommen § 56 IfSG oder § 65 IfSG. Ob diese Anspruchsgrundlagen einschlägig sind, ist freilich umstritten (dazu demnächst *Hund-von Hagen/Wichert* in GE 9/2020).

RA Dr. *Joachim Wichert*, aclanz Partnerschaft von Rechtsanwälten, Frankfurt a.M./Berlin,
www.aclanz.de

© Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln